

STATUTEN

des Vereins zur Förderung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften und hat seinen Sitz in Fellingnerstraße 9, 4730 Waizenkirchen.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich ist vorrangig Österreich, erstreckt sich aber auf Europa.
- 1.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, die zum Klimaschutz notwendige Energiewende zu unterstützen. Vor allem soll die Gründung und der Betrieb von Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEGs) für alle Menschen vereinfacht werden. Der Zweck entspricht daher Umweltschutz im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EstG 1988.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

- 3.1 Aufzählung der ideellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - Die Entwicklung und Wartung von frei verfügbaren Open Source Software Lösungen.
 - Projektideen entwickeln, sammeln und evaluieren
 - Durchführung von eigenen und Beauftragung von externen Projekten und Programmen
 - Entwicklung und Umsetzung von Energiewende „best practice“-Wohn- und Infrastrukturprojekten, die als Multiplikatoren und Umsetzungshilfen für weitere ähnliche Projekte dienen sollen.
 - Regelmäßige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf Energiewende und Klimawandel.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit in allen Medien.
 - Betrieb von Informations- und Internetplattformen

- Unterstützung der Ausbildung von interessierten Personen im Zusammenhang mit entwickelten Softwarelösungen
- Durchführung und Unterstützung von Fachdiskussionen, Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreisen und Informationsaustausch im Sinne des Vereinszwecks
- Veranstaltung von Diskussionen, Seminaren, Vorträgen und dergleichen;
- Informationsaustausch mit den in Bezug auf die Energiewende und Klimastrategie vorgesehenen Legislativ- und Kontrollorganen
- Veranstaltung nationaler und internationaler Kongresse sowie Konferenzen
- Herausgabe von Zeitschriften (on- & offline).
- Hilfestellung und Beratung bei technischen und rechtlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder.
- Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins zur Förderung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften vereinbar sind.
- Vernetzung von Mitgliedern und Vereinspartnern auf nationaler und internationaler Ebene
- Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks
- Beschaffung und Verbreitung von Informationen, insbesondere im Internet aber auch in Druckwerken;
- Leihweise Zurverfügungstellung von Sachanlagevermögen an Vereine oder Organisationen mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck.
- Beteiligung an Organisationen zur besseren Einsicht in deren Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele, Zurverfügungstellung von Zugängen zu, für die Vereinsarbeit relevanten Informationen, Dokumenten, Statistiken, Artikeln für Vereinsmitglieder.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- Mitglied in Verbänden (national und international) zu werden, die dieselben oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen;
- sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen; sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- Mitgliedsbeiträge
- Sponsoring
- Beiträge nationaler Organisationen
- Mittel der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen
- öffentliche und private Förderungen, Geld- und Sachspenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen;
- Gelder aus Umweltfonds, Umweltschutzprojektförderungen
- Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen
- Einnahmen aus Lizenzen
- Einnahmen aus Kooperationen und zweckdienlichen Unternehmungen wie Vorträgen, Lesungen, Interviews, E-Books, Webinaren, Workshops, Seminaren, Tagungen, Online-Kongressen, Podcasts, Live-Videos und Blogs
- Das Entgelt aus der Leihweisen zur Verfügungstellung von Sachanlagenvermögen an Organisationen mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck.

- Mittel aus der Vermögensverwaltung
- Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften die den Vereinszweck fördern

- 3.4 Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.
- 3.5 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden. Derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der **§§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO)**, und ist nicht auf die Erzielung von Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene unbeabsichtigte Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, und unterteilen sich in Fördermitglieder, Funktionsmitglieder und Ehrenmitglieder. Sie haben kein aktives Wahl- und Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 4.3.1 Fördermitglieder sind Förder*Innen des Vereins die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.3.2 Funktionsmitglieder sind natürliche Personen, die für den Verein unentgeltlich immaterielle Leistungen erbringen und ggf. auch eine offizielle Vereinsfunktion erfüllen können.
- 4.3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, von der Generalversammlung durch Beschluss verliehen werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntgegeben.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.

- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Funktionsmitglieder sind von sämtlichen mitgliederbezogenen Gebühren befreit.
- 7.6 Ehrenmitglieder können, wenn durch den Vorstand beschlossen, von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit werden.
- 7.7 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung (optional, nur falls durch den Vorstand eingesetzt)
- die Rechnungsprüfer*innen
- das Schiedsgericht

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf geeignete Weise (schriftlich oder persönlich) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer *innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern oder der Geschäftsführung bis längstens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige Tagesordnung zu schicken.

- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmensch des Vereins, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter*Innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Versammlungsleitung kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
- 9.12 Über den Ablauf der Generalversammlung ist von einem durch den Obmensch zu Beginn der Generalversammlung bestimmten Schriftführer*In ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu beinhalten hat. Das Protokoll ist vom Obmensch zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern von der Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen nach der Generalversammlung zuzusenden (E-Mail ausreichend).

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
Entgegennahme von Informationen über neue Mitglieder
- 10.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer*innen;
- 10.3 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- 10.4 Beratung und Beschlussfassung über sämtliche auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

10.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus zwei natürlichen Personen, und zwar aus Obmensch und dessen Stellvertreter*Innen. Die Funktionen Kassier*In, Schriftführer*In werden von einer der oben genannten Personen übernommen.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Obmensch, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmensch den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmensch, bei Verhinderung seine Stellvertretung.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9 Jedes Vorstandsmitglied kann seine Funktion ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung und an den Obmensch (im Fall des Obmensch an den/die Stellvertreter*In) zurücklegen. Die Zurücklegung wird mit Ablauf der Frist wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird. Aus wichtigem Grund ist ein Rücktritt auch ohne Einhaltung der Dreimonatsfrist zulässig. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.10 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via

Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

- 11.11 Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Weitere Personen können mit Beschluss des Vorstands beratend hinzugezogen werden.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Leitung und Organisation von Projekten und Programmen;
- 12.2 Entwicklung einer den Vereinszweck erfüllenden Strategie;
- 12.3 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.4 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 12.5 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.6 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.7 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.8 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.9 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.10 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- 12.11 Vorlage erforderlicher Unterlagen und Erteilung erforderlicher Auskünfte an die RechnungsprüferInnen mit Unterstützung der Geschäftsführung
- 12.12 Beschluss über eine Reduktion des Mitgliedsbeitrages oder über den Verzicht der Einforderung offener Mitgliedsbeiträge im Einzelfall bei Vorliegen von außerordentlichen Umständen
- 12.13 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- 12.14 Abschluss, Änderung und Beendigung von (Dienst-)Verträgen mit der Geschäftsführung
- 12.15 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmensch vertritt den Verein nach außen.
- 13.2 Im Falle der Verhinderungen treten an die Stelle des Obmensch, dessen Stellvertreter*Innen.
- 13.3 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmensch berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.4 Die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.5 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

14. Die Geschäftsführung

- 14.1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung auf unbestimmte Zeit eine Geschäftsführung einsetzen und kann diese auch wieder abberufen.
- 14.2 Die Geschäftsführung leitet den Gesamtverein und besorgt die laufende Verwaltung des Vereins nach Maßgabe des von der Generalversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms und der jeweils gültigen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung kann den/die Obmensch auch dann vollinhaltlich nach außen vertreten, wenn diese/r nicht verhindert ist.
- 14.3 Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Das Weisungsrecht ist durch den Gesamtvorstand auszuüben.
- 14.4 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verein mit der Sorgfalt der ordentlichen Geschäftsführung zu führen und insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes, dieser Statuten und einer allfälligen vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung zu beachten.
- 14.5 Die Geschäftsführung informiert den Obmensch und den Vorstand und ist für die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an Vorstand und andere Stellen verantwortlich.
- 14.6 Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 14.6 Die Geschäftsführung ist vom Vorstand mit den erforderlichen Bevollmächtigungen für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte auszustatten.
- 14.7 Die Geschäftsführung ist berechtigt, alle Verträge, insbesondere auch Bestandsverträge und Dienstverträge abzuschließen bzw. zu unterfertigen.
- 14.7 Die Erteilung der Generalvollmacht oder sonstiger dem Vorstand vorbehaltenen Vollmachten erfolgen durch den Vorstand selbst.
- 14.8 Der Geschäftsführung obliegt die Letztverantwortung in Personalfragen und die Wahrnehmung der DienstgeberInnenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden.

16. Die Rechnungsprüfer*innen

- 16.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Rechnungsprüfer*innen sind unbeschränkt wieder wählbar. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand, oder in seinem Auftrag die Geschäftsführung, hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 16.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine Abschlussprüfer*in zu bestellen, so übernimmt diese die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

17. Das Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 17.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 17.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 17.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum

Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

- 17.6 Nennt die Antragsgegner*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der Schiedsrichter*in durch die Antragsteller*in keine Schiedsrichter*in oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 17.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

18. Auflösung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 18.2 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmensch der/die vertretungsbefugte Liquidator*in.
- 18.3 Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das verbleibende Vermögen für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG 1988 verwendet werden.